

Armut darf nicht zu Inhaftierung führen! Forderungen zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe

Berlin, 18.05.2022

Ausgangslage

Jährlich werden rund 56.000 Menschen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) inhaftiert. Dabei handelt es sich vor allem um sozial marginalisierte Menschen, die häufig hoch verschuldet, gesundheitlich belastet, drogenabhängig oder wohnungslos sind. Während Menschen in Armutslagen ihre Geldstrafe nicht zahlen können und dann mit Freiheitsentzug bestraft werden, besteht diese Gefahr für Menschen, die genügend Geld haben, nicht. Das ist sozial ungerecht. Armut darf nicht zu Inhaftierung führen!

Diakonie Deutschland und der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. – Wohnungsnotfall – und Straffälligenhilfe (EBET) setzen sich daher für eine Reform der EFS ein. Mit den nachfolgenden Forderungen bieten sie sich als Gesprächspartner:innen für den Reformprozess an:

1. Richteranhörung vorschreiben

Eine EFS sollte nur nach persönlicher richterlicher Anhörung erlassen werden dürfen. Die Praxis zeigt, dass Akten alleine keine tragfähige Grundlage bieten, um die Schuld von Angeklagten festzustellen.

2. Alternativen ausbauen

Multipel belastete Menschen benötigen persönlichen Kontakt. Um Inhaftierungen zu vermeiden, ist die aufsuchende Sozialarbeit zu fördern. Angebote wie gemeinnützige Arbeit oder Geldverwaltung sind auszubauen und als vorrangige Ersatzstrafen zu nutzen. Die gemeinnützige Arbeit sollte bundesweit einheitlich umgerechnet werden: Drei Stunden sollten einem Tagessatz entsprechen. § 42 Strafgesetzbuch (StGB) sollte häufiger Anwendung finden.

3. Bagatelldelikte entkriminalisieren

Ein Freiheitsentzug aufgrund von Bagatelldelikten ist unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber sollte für das „Schwarzfahren“ eine Lösung auf zivilrechtlichem Weg finden oder es zukünftig als Ordnungswidrigkeit behandeln.

Auch geringfügige Eigentumsdelikte wie kleinere Warenhaus- oder Supermarktdiebstähle sollten zu keinem Freiheitsentzug führen.

4. Zahlbare Geldstrafen festsetzen

Das Existenzminimum muss stets gewährleistet sein. SGB-II- oder SGB-XII-Leistungsberechtigte werden jedoch häufig zu Tagessätzen von 10 bis 15 Euro verurteilt. Die Tagessatzhöhe für SGB II- oder SGB XII-Beziehende sollte aktuell 3 Euro nicht übersteigen.

5. Haftzeiten verkürzen

§ 43 Satz 2 StGB sollte dahingehend geändert werden, dass drei Tagessätze Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Denn während ein Tag Freiheitsentzug 24 Stunden umfasst, schöpft die Geldstrafe Einkommen ab, das im Allgemeinen innerhalb von acht Stunden erarbeitet wird. Eine Umrechnungsanpassung ist im Sinne der Strafgerechtigkeit geboten. Auf diesem Wege wird zwar nicht die Anzahl der Freiheitsentziehungen reduziert, jedoch die Haftzeit.

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.**

Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Ansprechpartner:

Lars Schäfer
Geschäftsführer EBET
Referent Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe Diakonie Deutschland
T+49 30 65211-1816
lars.schaefer@diakonie.de
www.diakonie.de